



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005) und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. September 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. September 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21 394 954 300 Euro

festgestellt.

**§ 2
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit**

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 567/2004 und 583/2004 des Rates vom 22. März 2004 (ABl. Nr. L 90 und L 91 S. 1, Nr. L 94 S. 71), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 02 und Kapitel 06 16 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3 Leistungen des Bundes

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4 Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5 Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, sechs vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

(3) Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6 Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf externe Dienstleister übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7 Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter

sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen oder Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Kanzlerinnen oder Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen

personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach den §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143

der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorrufe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(5) Beim Erwerb landeseigener bebauter oder unbebauter Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe des Zinssatzes für Kredite des Landes zur Deckung von Aufgaben gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung, angezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 1 534 000 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2005 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2005 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2005 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2005 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenkredite

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 16 Kommunalisierung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle einer Kommunalisierung der Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung die sich hieraus ergebenden notwendigen Anpassungen im Rahmen der veranschlagten Mittel im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 2 **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben.
2. § 70 erhält folgende Fassung:

"§ 70 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von den für Zahlungen zuständigen Stellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muss durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle auf elektronischem Wege oder schriftlich erteilt werden. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen."

3. § 79 wird wie folgt gefasst:

"§ 79 Für Zahlungen zuständige Stellen

(1) Die Aufgaben bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für das Land werden von den für Zahlungen zuständigen Stellen wahrgenommen.

(2) Die zentralen Aufgaben der für Zahlungen zuständigen Stellen werden einer vom Ministerium der Finanzen bestimmten Organisationseinheit übertragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen regelt das Nähere über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landes. Zur Einrichtung der Bücher und Belege ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herbeizuführen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die im Haushaltsplanentwurf 2005 veranschlagte Nettokreditaufnahme beläuft sich auf 1.113 Mio. € und liegt damit um 283,4 Mio. € über dem Wert, den Hessen als Regelgrenze für Kredite definiert (829,6 Mio. €). Allerdings erfolgt die Definition dieser Grenze in Hessen auf eine in Deutschland einmalig restriktive Weise: Die Summe der Ausgaben für Investitionen wird nämlich nicht nur um die fremdfinanzierten Investitionen bereinigt, sondern zusätzlich werden auch noch die steuerverbundfinanzierten Investitionen im KFA in Abzug gebracht. Dieses Verfahren zur Ermittlung der Kredithöchstgrenze ist jedoch nicht Ausfluss einer verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorgabe, sondern ausschließlich Folge einer freiwilligen politischen Selbstbeschränkung. Nahezu alle anderen Bundesländer interpretieren die Kredithöchstgrenze weniger restriktiv, indem sie bei deren Ermittlung die steuerverbundfinanzierten Investitionen des KFA einbeziehen. Legt man diese Betrachtungsweise auch für Hessen zugrunde, steht die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Kreditaufnahme von vornherein außer Zweifel, da die Summe der maßgeblichen Investitionen (829,6 Mio. € zuzüglich 319,4 Mio. € steuerverbundfinanzierte KFA-Investitionen) dann 1.149 Mio. € beträgt und damit die geplante Nettoverschuldung von 1.113 Mio. € die Regelgrenze um 36 Mio. € unterschreitet.

Aber auch bei Zugrundelegung der von Hessen praktizierten freiwilligen Selbstbeschränkung erweist sich die geplante Neuverschuldung als verfassungsgemäß. Die bei dieser Betrachtungsweise zu konstatierende Überschreitung der Regelgrenze ist nach Art. 141 Satz 1 der Hessischen Verfassung (HV) gerechtfertigt.

Nach Art. 141 Satz 1 HV dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Zum außerordentlichen Bedarf sind dabei unter anderem Ausgaben zu zählen, die das Land im Rahmen der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu erbringen hat. Zudem ergibt sich aus der Formulierung "in der Regel", dass die Bindung der Kreditaufnahme an "werbende" - das heißt investive - Zwecke kein unverzichtbares Erfordernis darstellt.

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausnahmen von dieser Regel zulässig, wobei es dem Gesetzgeber im Rahmen des ihm eingeräumten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums obliegt, diese Ausnahmesituationen festzustellen.

Der durch Art. 141 Satz 1 HV im Rahmen eines außerordentlichen Bedarfs geforderte Ausnahmecharakter der Kreditaufnahme ergibt sich daraus, dass das Land mit der "Operation Sichere Zukunft" das von ihm direkt und unmittelbar beeinflussbare Konsolidierungspotenzial des Landeshaushaltes bereits konsequent ausgeschöpft hat. Weitergehende Einschnitte - auch bei den freiwilligen Leistungen - sind unter diesen Umständen nur noch möglich um den Preis einer nachhaltigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und damit der Leistungsfähigkeit des Landes. Die in diesem Fall zwangsläufigen Konsequenzen wie etwa die Nichteinstellung und/oder Nichtübernahme von Anwärtern bei Polizei, Justiz und Steuerverwaltung, (Teil-)Schließungen von Hochschulen, Rücknahme der Unterrichtsgarantie oder auch Einschränkungen bei der inneren Sicherheit sind nicht vertretbar. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist vielmehr unerlässlich, die Schwerpunktbereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft sowie innere Sicherheit weiterhin mit hoher Priorität zu versehen und auch in Zukunft in die Infrastruktur des Landes zu investieren. Dies gilt umso mehr, als die nunmehr seit Jahren andauernde wirtschaftliche Stagnation in Deutschland zu einer zunehmenden Auszehrung der Investitionen im privaten und öffentlichen Bereich geführt hat.

Die Überschreitung der Regelgrenze ist überdies gerechtfertigt, weil auch für 2005 nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Ziele des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) - hoher Beschäftigungsstand, Stabilität des Preisniveaus, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum - erreicht werden.

Sowohl für Hessen wie auch für Deutschland insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass vor allem das Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes erneut deutlich verfehlt wird. In Anbetracht der derzeit zu beobachtenden

schwachen Binnennachfrage und der jahrelangen Stagnation ist es zudem keineswegs sicher, dass die wirtschaftliche Belebung des Jahres 2004 im kommenden Jahr in ein angemessenes und insbesondere stetiges Wirtschaftswachstum übergeht.

Die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute zur Entwicklung des realen BIP im Jahr 2005 bewegen sich in einem breiten Korridor von 1,3 v.H. bis 2,1 v.H. Welches Wachstum im Jahr 2005 tatsächlich realisiert werden kann, wird insbesondere auch davon abhängen, inwieweit die positiven außenwirtschaftlichen Impulse auf die derzeit noch stagnierende Binnennachfrage übergreifen. Abzuwarten bleibt dabei auch, ob sich weitere negative Auswirkungen infolge der Entwicklung des Ölpreises ergeben. Im Hinblick auf die Zielvorgaben des Stabilitätsgesetzes ist jedoch entscheidend, dass der Arbeitsmarkt, der im Juli 2004 mit 4,36 Mio. Personen die höchste Arbeitslosenzahl in einem Juli seit der Wiedervereinigung 1990 aufwies, selbst bei einem günstigen Konjunkturverlauf kaum entlastet werden dürfte. Die Wirtschaftsforschungsinstitute sind vielmehr übereinstimmend der Auffassung, dass es im Jahr 2005 allenfalls zu einem leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit kommt.

Auch in Hessen wird das Wachstum voraussichtlich nicht ausreichen, um in diesem und im nächsten Jahr für die notwendige Belebung des Arbeitsmarktes - im Juli 2004 waren rund 256.000 Menschen arbeitslos (Arbeitslosenquote: 8,3 v.H.) - zu sorgen. Diese Erwartung wird durch die jüngste Konjunkturumfrage der Arbeitsgemeinschaft IHK Hessen untermauert. Danach planen derzeit nur 7,2 v.H. der befragten hessischen Unternehmen, ihren Personalbestand zu erhöhen. Mehr als jedes vierte Unternehmen beabsichtigt jedoch, seinen Personalbestand zu verringern.

Nachdem mit der "Operation Sichere Zukunft" die vorhandenen Konsolidierungspotenziale ausgeschöpft wurden, sind die verbliebenen Ausgaben insbesondere auch mit den Schwerpunktsetzungen in Zukunftsbereichen unabdingbar für die Existenzsicherung des Landes und tragen damit gleichzeitig auch zur Einhaltung der Ziele des Stabilitätsgesetzes bei.

Demgegenüber hätten zusätzliche Sparmaßnahmen eine weitere Belastung der ohnehin schwachen Binnennachfrage zur Folge. Dadurch würde die Gefahr zunehmen, dass das erhoffte und zum Abbau der staatlichen Finanzkrise dringend notwendige Übergreifen der positiven außenwirtschaftlichen Impulse auf die Inlandsnachfrage unterbleibt oder zu gering ausfällt, um einen sich selbst tragenden Aufschwung zu bewirken. Da die Binnennachfrage zusätzlich unter einer erheblichen Verunsicherung der Konsumenten leidet, setzt das Land auf Finanzinvestitionen und Investitionen in die Köpfe der Menschen.

Der Haushaltsplanentwurf unterstützt ferner den Arbeitsmarkt, weil er eine weitere Vergrößerung der bestehenden Zielabweichung auf dem Arbeitsmarkt vermeiden hilft. So würden Sparmaßnahmen in einer Größenordnung, die zur Einhaltung der Regelgrenze notwendig wären, insbesondere auch bei den Personalausgaben weitere drastische Einschnitte erforderlich machen. Da das Entlastungspotenzial auf diesem Sektor durch die erwartete Fluktuation bereits weitgehend abgeschöpft ist, blieben faktisch nur noch drei Möglichkeiten: erstens der Verzicht auf die Einstellung von Auszubildenden und Anwärtern, zweitens die Nichtübernahme von mit erheblichem Aufwand ausgebildeten und hochqualifizierten Beamtenanwärtern und drittens betriebsbedingte Kündigungen von Landesbediensteten im Tarifbereich. Aus heutiger Sicht muss davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen nicht nur den hessischen Arbeitsmarkt zusätzlich belasten würden; bei kumulierter Anwendung bestünde darüber hinaus die reale Gefahr einer künftig nur noch eingeschränkt möglichen Erfüllung staatlicher Aufgaben. Und schließlich ist festzuhalten, dass sich die damit erzielbaren Einsparungen nicht kurzfristig - schon gar nicht in der zum Erreichen der Regelgrenze erforderlichen Größenordnung -, sondern nur mittelfristig realisieren lassen.

Mit der Fortführung und dem Ausbau der politischen Schwerpunktbereiche (Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, innere Sicherheit) einerseits sowie den verstärkten Aktivitäten zum Umbau und zur Modernisierung der Landesverwaltung andererseits enthält der Landeshaushalt 2005 wichtige Impulse zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes und trägt auf diese Weise mittelfristig zugleich auch zum Erreichen der Ziele des Stabilitätsgesetzes bei.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Weitere Verbesserung der Unterrichtsversorgung durch Einstellung von 290 zusätzlichen Lehrern sowie Aufstockung der Mittel für Vertretungskräfte um rund 18,0 Mio. €,
- Bereitstellung von Entwicklungskosten für die Schüler- und Lehrerverwaltung,
- Fortsetzung des Hochschulpakts,
- Haushaltsmäßige Verankerung der TH Darmstadt als autonome Modellhochschule (20 Mio. €),
- Ausbau der Gesellschaft für Schwerionenforschung (Finanzierungsanteil des Landes insgesamt 80,1 Mio. €; davon Anlaufquote 2005: 2,34 Mio. €),
- Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Verpflichtungsermächtigung: 196,5 Mio. €),
- Erhöhung des Mittelansatzes im Bereich DNA-, Drogenvor-test- und Blutuntersuchungen (+ 2,2 Mio. €),
- Beschaffung von zwei Polizeihubschraubern (Gesamtkosten 14,0 Mio. €, davon 3,5 Mio. € in 2005),
- Maßnahmen zur Stärkung des Nanotechnologie-Standortes Hessen (2,05 Mio. €),
- Neustrukturierung der institutionellen Förderstrukturen des Landes (1 Mio. €),
- Anhebung des Straßenbauprogramms auf den alten Stand und Etatisierung des Sonderprogramms "Landesstraßenbau" mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. €,
- Bezuschussung des European Center for Aviation Development in Darmstadt (0,8 Mio. €),
- Erhöhung der Mittel für Beratungsstellen der Familienplanung, Sexualberatung sowie Schwangerschaftskonfliktberatung (+ 2,48 Mio. €),
- Aufstockung der Offensive für Kinderbetreuung (+ 3,5 Mio. €),
- Intensivierung der Sprachförderung im Kindergartenalter (+ 1 Mio. €)
- Zusätzliche Mittel für das Hessische Kulturlandschaftsprogramm und Ausgleichszulage Landwirtschaft (3,1 Mio. €),
- Bereitstellung von 6,3 Mio. € (davon 0,5 Mio. € Verpflichtungsermächtigung), um Neuinvestitionen in die Kellerei der Staatsweingüter tätigen zu können, wobei die Investitionskosten durch Verwertung von Grundstücken und Gebäuden gedeckt werden sollen,
- Fortführung der Sanierungsmaßnahmen an den Staatstheatern Kassel, Wiesbaden und Darmstadt mit einem Ansatz in 2005 von 40,7 Mio. €,
- Bereitstellung von 10 Mio. € (Gesamtkosten: 27,5 Mio. €) für die Teilerneuerung des Plenarsaalgebäudes,
- Abbruch und Neubau der JVA Frankfurt I (Gesamtkosten 78,3 Mio. €),
- Etatisierung einer Anlaufquote von 7,5 Mio. € für die Einrichtung eines Museumsparks Kassel im Zusammenhang mit der Bewerbung der Stadt Kassel als Kulturhauptstadt 2010,
- Fortführung des Ausbaus der Uni Frankfurt mit 12,2 Mio. € Jahresrate,
- Mittel für die Grundsanierung der Kinderklinik Gießen (Gesamtkosten: 25,0 Mio. €; Anlaufquote 2005: 1 Mio. €),
- Herrichtung und Erweiterung der FH Gießen (Gesamtkosten: 37,4 Mio. €; Anlaufquote 2005: 4 Mio. €),
- Neubau für Sprach-, Erziehungs- und Wirtschaftswissenschaften der Uni Kassel (Gesamtkosten: 21,0 Mio. Euro; Anlaufquote 2005: 1,0 Mio. €),
- Fortführung der zentralen eGovernment-Initiative mit 12,06 Mio. €,
- Gründung eines Landesbetriebs Labore,
- Gründung eines Landesbetriebs Landwirtschaft.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2005 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2004 vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 503). Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 5 Abs. 3:

Zur erfolgreichen Umsetzung des E-Government-Masterplans ist es unerlässlich, dass alle Ressorts der Landesregierung ihre jeweiligen Projekte der Informationstechnik auf der Grundlage gemeinsamer Standards abwickeln. Hierzu ist es notwendig Ausgaben, die nicht diesen Standards entsprechen, zu sperren und für ihre Verausgabung die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen (Bevollmächtigter für E-Government und Informationstechnik) vorzusehen.

Zu § 6 Abs. 3:

Bei der Durchführung von Förderprogrammen soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Delegationen vorzunehmen. Ob und inwieweit die hierdurch eventuell entstehenden partiellen Mehrkosten aus ersparten Aufwendungen der bisherigen Maßnahmeträger, durch Programminanspruchnahme oder auf andere Weise finanziert werden, ist vom Ministerium der Finanzen zu entscheiden.

Zu § 7 Abs. 3:

Mit den §§ 32 ff. Bundesbesoldungsgesetz wird ab 2005 für die Professoren und das hauptamtliche Leitungspersonal der Hochschulen die W-Besoldung eingeführt. Neben einem im Verhältnis zur C-Besoldung abgesenkten Grundgehalt besteht die Besoldung aus frei verhandelbaren Leistungsbezügen. Die Gesamteinkünfte werden dabei nach § 33 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Regel auf die maximale Besoldungshöhe B 10 beschränkt, können diese im Einzelfall jedoch auch überschreiten.

Um den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge zu begrenzen, ist nach § 34 Bundesbesoldungsgesetz ein Vergaberahmen einzuhalten. Grundlage des Vergaberahmens sind die Besoldungsausgaben des betroffenen Personenkreises im Jahr 2001.

Nach § 33 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz muss der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt durch Landesrecht festgesetzt werden. Dies soll jährlich im Haushaltsgesetz erfolgen.

Zu § 7 Abs. 6:

Mit der vorgesehenen Regelung wird klargestellt, wie mit den nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Stellenabbau in der Landesverwaltung auszubringenden PVS-Vermerken umgegangen werden soll.

Zu § 7 Abs. 7:

Durch die Vorschrift sollen die Anreize für einen Wechsel von Landesbediensteten in den kommunalen Bereich spürbar verbessert werden.

Zu § 7 Abs. 8:

Um die Vermittlungsbereitschaft von der Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal zu erhöhen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass vermittelten Beschäftigten besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden können.

Zu § 8 Abs. 3:

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Personalvermittlungsstelle kann es erforderlich sein, vorübergehend höherwertige Plan-/Stellen im aufnehmenden Ressort zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind entsprechende Kurvermerke auszubringen.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2:

Entsprechend der bestehenden Regelung zur Vorfinanzierung bei von der EU kofinanzierten Projekten soll auch für die Ausgleichszahlungen des Bundes im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Gesetzgebung eine Vorfinanzierungsmöglichkeit für das Land geschaffen werden.

Zu § 12 Abs. 4:

Die neue Regelung stellt sicher, dass für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich an Gemeinden und Landkreise überlassen werden dürfen. Die Regelung ist sachgerecht, da die Gemeinden und Landkreise zwar für die Durchführung von Wahlen pro Wahlberechtigten eine Kostenerstattung erhalten, diese jedoch unter dem tatsächlichen Aufwand liegt, da insbesondere für die Bereitstellung von Räumen kein Aufwand angesetzt werden darf.

Zu § 12 Abs. 5:

Diese Regelung ist erforderlich, da der Haushaltsplan des Bundes Kaufpreisstundungen bei der Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken an die Länder nur dann zulässt, wenn die Länder ihrerseits entsprechende Stundungsregelungen zugunsten anderer Gebietskörperschaften einführen. Von Bedeutung ist diese Regelung insbesondere vor dem Hintergrund des Kaufinteresses des Landes zur Arrondierung des Campus Westend der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt.

Zu § 13 Abs.2 (alt):

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäfte der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der Hessischen Staatsbäder ist, da die Wirtschaftspläne keine Kreditaufnahme vorsehen, eine Kreditermächtigung nicht mehr vorgesehen.

Zu § 16 Abs. 2 (alt):

Die Vorschrift kann entfallen, da auch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an der zentralen Liquiditätssteuerung des Landes teilnimmt und deshalb die Aufnahme kurzfristiger Kredite nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 16:

Es ist beabsichtigt, die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zu kommunalisieren. Die vorgesehene Regelung ist für den Fall erforderlich, dass die Maßnahmen bereits im Laufe des Haushaltsjahres 2005 umgesetzt werden können.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1:

Grundlage für geltende und künftige zwischenbehördliche Leistungsbeziehungen sind die Regelungen in § 61 der Landeshaushaltsordnung. Mit flächendeckender Umstellung der Landesverwaltung auf kaufmännische Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung sind kostenrechnerische Grundsätze zu beachten. Zu den Grundsätzen der Kostenrechnung zählt eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung beim jeweiligen Mandanten. Daher kann die bisherige kamerale Vereinfachungsregel, wonach ein Schadensausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt, nicht mehr beibehalten werden.

Zu Nr. 2 und Nr. 3:

Allgemeines:

Im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung nimmt die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC) - als zentrale Institution alle Buchführungsangelegenheiten und Zahlungsaufgaben des Landes wahr. Das Verfahren EBK, mit dem neben der Staatshauptkasse Hessen noch die Staatskassen ihre kamerale Buchführungsaufgaben erledigen, wird ab 2005 nicht mehr genutzt.

Der Begriff "Für Zahlungen zuständige Stelle" ersetzt zum 1. Januar 2005 den noch aktuellen Kassenbegriff; dies wird sich auch in den noch zu konzipierenden neuen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 80 LHO niederschlagen.

Zu Nr. 2:

Für Zahlungen zuständige Stellen sind ab 2005 das HCC, die Finanzkassen und die Zahlstellen.

Zu Nr.3:

Die Staatshauptkasse Hessen als zentrale Kasse wird abgelöst von einer zentralen Stelle, die organisatorisch dem HCC zugeordnet wird. Ihre Aufgabe wird unter anderem die zentrale Geldverwaltung des Landes, die Prüfung

der Abschlüsse der Buchungskreise des HCC und die Führung des Sachbuchs Gesamthaushalt sein.

Unverändert bleibt die bisherige Regelung in den Abs. 3 und 4, wonach Anordnungen des Ministeriums der Finanzen über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof getroffen werden.

Wiesbaden, 17. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

G E S A M T P L A N

für das Haushaltsjahr 2005

Teil I Haushaltsübersicht

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 2005

Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2005

Teil II Finanzierungsübersicht 2005

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2005

Haushaltsplan 2005

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	115.300	5.400	—	120.700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	536.700	60.000	257.600	854.300
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	51.125.600	4.004.000	23.882.600	79.012.200
04	Hessisches Kultusministerium	—	2.512.000	2.618.100	78.002.800	83.132.900
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	371.358.600	2.022.000	—	373.380.600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	166.186.000	41.850.600	28.968.300	237.004.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	51.171.500	668.462.200	115.244.500	834.878.200
08	Hessisches Sozialministerium	—	10.885.300	73.679.900	59.912.200	144.477.400
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	33.406.000	56.779.900	54.210.600	41.490.400	185.886.900
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	200	—	—	200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	35.707.700	128.259.300	109.042.100	273.009.100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13.751.690.000	1.028.121.700	108.889.000	4.156.971.400	19.045.672.100
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	10.000.000	—	127.524.800	137.524.800
	Insgesamt:	13.785.096.000	1.784.500.500	1.084.061.100	4.741.296.700	21.394.954.300

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
32.341.900	4.155.400 —	5.461.100	—	224.000	123.400	42.305.800	-42.185.100
38.443.300	16.469.300 —	1.767.400	—	2.247.500	433.000	59.360.500	-58.506.200
1.062.135.200	171.769.400 —	13.673.100	—	63.927.100	25.423.300	1.336.928.100	-1.257.915.900
3.334.685.800	59.514.600 —	247.200.100	—	72.034.200	11.806.300	3.725.241.000	-3.642.108.100
642.162.100	281.017.000 300.000	19.236.700	—	17.058.600	3.413.200	963.187.600	-589.807.000
483.154.800	186.036.600 —	30.666.200	—	17.149.400	5.476.700	722.483.700	-485.478.800
230.190.400	88.952.700 —	710.684.600	132.917.800	157.741.800	6.422.600	1.326.909.900	-492.031.700
105.681.800	31.993.200 —	413.160.000	—	21.409.500	982.800	573.227.300	-428.749.900
208.289.400	84.487.300 —	146.880.500	11.231.000	113.251.800	14.096.000	578.236.000	-392.349.100
626.700	45.000 —	—	—	—	1.600	673.300	-673.300
16.591.600	4.748.700 —	2.000	—	237.000	92.400	21.671.700	-21.671.500
238.931.900	45.843.200 —	1.417.849.400	—	118.166.600	42.532.200	1.863.323.300	-1.590.314.200
440.476.400	9.051.000 4.134.954.500	4.209.533.100	—	606.368.000	347.336.800	9.747.719.800	+9.297.952.300
—	81.092.900 1.740.000	—	300.408.000	50.445.400	—	433.686.300	-296.161.500
6.833.711.300	1.065.176.300 4.136.994.500	7.216.114.200	444.556.800	1.240.260.900	458.140.300	21.394.954.300	—

Haushaltsplan 2005**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2005 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	30.000	30.000	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.077.200	965.000	95.000	4.600	12.600
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	221.698.000	70.688.000	70.630.000	80.380.000	—
04	Hessisches Kultusministerium	54.918.800	49.158.600	5.760.200	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	14.378.000	10.432.000	1.072.000	992.000	1.882.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	64.750.000	23.750.000	14.000.000	12.000.000	15.000.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	356.337.000	131.379.000	88.106.000	68.775.000	68.077.000
08	Hessisches Sozialministerium	66.919.000	36.733.000	20.615.000	9.171.000	400.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	133.636.000	57.688.000	38.118.000	19.899.000	17.931.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	107.830.000	28.060.000	9.920.000	10.550.000	59.300.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	413.612.000	86.670.000	88.700.000	95.000.000	143.242.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	767.115.000	385.770.000	277.955.000	101.950.000	1.440.000
Insgesamt		2.202.301.000	881.323.600	614.971.200	398.721.600	307.284.600

Gesamtplan 2005

Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	18.256,7
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	17.197,5
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	-1.059,2
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1.113,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.793,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.680,1
2. Abwicklung der Vorjahre	0,0
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-
3. Rücklagenbewegung	-53,9
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	40,7
3.2 Zuführungen an Rücklagen	94,5
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	-
4.1 Einnahmenseite	363,6
4.2 Ausgabenseite	363,6
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	1.059,2

Gesamtplan 2005

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.793,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.680,1
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	-
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.680,1
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	-
4. Sonstige Tilgungen	-
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1.113,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	8,0
Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (Kap. 07 75 - 311 01)	8,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	43,5
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	43,5
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-35,5